

Rundschreiben Nr. 1 vom 10. März 2016

Beschulung von Kindern und Jugendlichen im Asylverfahren

Die folgenden Hinweise sollen die Schulbehörden und Schulleitungen bei der Vorbereitung (Angebot, Raum, Personal, Finanzen) und Durchführung der Einschulung von Kindern und Jugendlichen im Asylverfahren unterstützen und über Auskunfts- und Beratungsstellen informieren.

1. Organisation des Asylwesens

Das Asylwesen ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden.

1. Phase: Bund

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) unterzieht jedes Asylgesuch einer individuellen Prüfung. Personen, die ein Asylgesuch ([siehe Asylstatistik](#)) gestellt haben und deren Gesuch nicht im Empfangs- und Verfahrenszentrum des Bundes entschieden werden kann, werden bis zum Abschluss des Asylverfahrens auf die Kantone verteilt. Die Zuteilung orientiert sich an der Bevölkerungszahl eines Kantons. Ein Empfangs- und Verfahrenszentrum des Bundes befindet sich in Kreuzlingen.

2. Phase: Kanton und Gemeinden

Der Kanton unterstützt und betreut Personen, die der Asylgesetzgebung unterstehen. Im Kanton Thurgau übernimmt seit bald 30 Jahren die [Peregrina-Stiftung](#) diese Aufgabe im Auftrag des zuständigen kantonalen Sozialamtes. Die Asylsuchenden werden in der Regel vorerst in Durchgangsheimen untergebracht. Diese befinden sich in Amriswil, Arbon, Frauenfeld, Hefenhofen, Matzingen, Romanshorn und Weinfelden. Hier erhalten die Asylsuchenden praxisbezogenen Deutschunterricht und können an Beschäftigungsprogrammen teilnehmen. Die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen besuchen die Schule in der Schulgemeinde am Ort des Durchgangsheims.

Nach einigen Monaten weist das kantonale Sozialamt den Grossteil der Asylsuchenden gemäss kantonalem Verteilschlüssel den Politischen Gemeinden zu. Damit geht die Pflicht zur Betreuung an die Politischen Gemeinden über. Es empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme zwischen dem Sozialamt der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde.

Eine Herausforderung stellt die Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) dar. Für sie gilt es, geeignete Formen der Unterbringung, Betreuung und Schulung zu gewährleisten. Bis zur Volljährigkeit werden sie durch die Peregrina-Stiftung und einen Beistand betreut.

Das Migrationsamt ist zuständig für die Ausstellung und Mutation des Ausländerausweises bei Adressänderungen, Zivilstandsereignissen oder Statusänderungen wie Stellenantritt (N-Ausweis bei laufendem Asylverfahren, F-Ausweis bei vorläufiger Aufnah-

me, B-Ausweis bei Asyl-Anerkennung). Entsprechende Gesuche werden über den Einwohnerdienst der Aufenthaltsgemeinde eingereicht. Weitere Informationen finden sich im [Leitfaden Asyl](#) (2015) des Departementes für Finanzen und Soziales.

2. Beschulung und Einschulung

Unabhängig vom Aufenthaltsstatus haben alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen das Recht und die Pflicht, die obligatorische Schule zu besuchen (vgl. Art 19 und 62 Bundesverfassung). Wohnsitz oder tatsächlicher Aufenthaltsort begründen die Schulpflicht in einer Thurgauer Schulgemeinde (vgl. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Volksschule, VG; RB 411.11). Schulbehörden und Schulleitungen teilen die Kinder und Jugendlichen in die Regelklasse oder – wo vorhanden – in Einführungsklassen für Fremdsprachige (EfF) ein. Die Einschulung erfolgt in der Regel innert zwei Wochen ab der Zuteilung an den Kanton Thurgau bzw. an die Gemeinde.

Die Schulpflicht und damit auch das Recht zum unentgeltlichen Schulbesuch enden mit dem vollendetem 15. Altersjahr (neun Jahre nach dem regulären Schuleintrittsalter ohne Berücksichtigung von verspäteten Einschulungen oder Repetitionen). Bei Jugendlichen im Asylverfahren ist deshalb grundsätzlich nicht zu prüfen, wie viele Schuljahre sie bereits absolviert haben, sondern nur noch, ob sie sich im theoretischen Schulpflichtsalter befinden. Diese Regel ist nicht ausdrücklich gesetzlich statuiert, entspricht aber der Praxis im Kanton.

Falls eine Beschulung im Rahmen der Regelklasse möglich und im Hinblick auf die Integration sinnvoll ist, können Schulgemeinden fakultativ auch lernmotivierte Jugendliche, die das 15. Altersjahr bereits vollendet haben, im Rahmen der Volksschule beschulen. Die entsprechenden Schülerinnen und Schüler werden in die Beitragsberechnung miteinbezogen.

3. Abklärung Förderbedarf und Beratung für Schulen

Es kann sein, dass die Kinder und Jugendlichen vor ihrer Ankunft in der Schweiz die Schule nur lückenhaft besuchen konnten. Klassenlehrpersonen und DaZ-Lehrpersonen erstellen in diesem Fall einen Plan mit individuellen Lernzielen und verteilen die Aufgaben in Absprache mit der Schulleitung.

Wo vorhanden, kann die Schulsozialarbeit beigezogen werden. Sie kann Kinder und Jugendliche bei persönlichen und sozialen Problemen beraten und begleiten und die Lehrpersonen in sozialen Fragestellungen entlasten.

Die [Abteilung Schulpsychologie und Schulberatung](#) des Amtes für Volksschule (AV) bietet folgende Unterstützung an:

- Bei Fragestellungen bezüglich erhöhtem Förderbedarf von Kindern und Jugendlichen im Asylverfahren und zusätzlichen Massnahmen können sich Lehrpersonen an die für ihre Schulgemeinde zuständigen Fachpersonen der Schulpsycho-

logie und Logopädie wenden. Für eine Abklärung ist eine reguläre Anmeldung erforderlich.

- Die Schulberatung unterstützt Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulbehörden im Zusammenhang mit allgemeinen Fragen bezüglich Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Asylverfahren in der Schule und der Zusammenarbeit mit deren Eltern.

Wenden Sie sich bei Fragen an die für Sie zuständigen Fachpersonen oder an die Sekretariate der Regionalstellen.

4. Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Die Schülerinnen und Schüler verfügen in der Regel erst über wenig Deutschkenntnisse und müssen in Intensiv- und Aufbaukursen in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) unterstützt werden ([Kantonale Empfehlungen für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache](#)). Es wird den Schulgemeinden empfohlen, ausgebildete DaZ-Lehrpersonen zu engagieren bzw. den Weiterbildungsbedarf zu erheben. Die DaZ-Weiterbildung an der Pädagogischen Hochschule Thurgau startet jeweils im August.

5. Beurteilung und Benotung

Die schulische Beurteilung von Kindern und Jugendlichen im Asylverfahren nimmt Rücksicht auf die besondere Situation der Schülerinnen und Schüler. Für den Fall, dass eine Benotung nicht möglich ist, sieht § 5 des Reglements des Departementes für Erziehung und Kultur über die Beurteilung durch Berichte und Zeugnisse (Zeugnisreglement; RB 411.115) vor, dass die Beurteilung statt mit einer Note mittels eines separaten Berichts erfolgt.

6. Elternzusammenarbeit

Es kann sein, dass Eltern schwierige Erfahrungen mit staatlichen Strukturen und der Schule gemacht haben oder dass sie nicht mit der Schulpflicht vertraut sind und es gewohnt waren, selbst zu bestimmen, ob und wann ihr Kind in die Schule geht. In solchen Situationen gilt es, das Vertrauen der Eltern zu gewinnen und in geeigneter Form Informationen zu Schulsystem und verschiedenen Angeboten (Beratungsstellen, Sprachkurse etc.) abzugeben. Bei wichtigen Elterngesprächen empfehlen wir den Beizug [interkultureller Dolmetscher](#).

7. Aussergewöhnliche Belastungen

Bei asylsuchenden Kindern und Jugendlichen kann es sein, dass sie in der Zeit vor oder während der Flucht aussergewöhnlichen und belastenden Erfahrungen ausgesetzt waren. Verschiedene Faktoren (unsicherer Aufenthaltsstatus, enge Wohnverhältnisse, ungenügende Spielmöglichkeiten, ungewisse berufliche Perspektiven der Jugendlichen bzw. der Eltern) können die neue Lebenssituation in der Schweiz erschweren.

In der Schule ist es wichtig, den Kindern und Jugendlichen Ruhe und Sicherheit zu vermitteln, damit trotz der belastenden Erfahrungen Entwicklungsschritte möglich sind. Klare Strukturen und die Möglichkeit, sich verbal oder nonverbal auszudrücken, sind hilfreich.

Informationen zu posttraumatischen Belastungsstörungen enthält die Broschüre [„Wenn das Vergessen nicht gelingt“](#) des Schweizerischen Roten Kreuzes sowie das Informationsblatt ["Traumatische Ereignisse"](#) des Schulpsychologischen Dienstes der Stadt Zürich. Beide Informationen richten sich an Eltern und das Schulpersonal.

Bei Verdacht auf psychiatrische Erkrankungen, zum Beispiel Traumatisierung, empfehlen wir ärztlich-therapeutische Hilfe. Über die Eltern oder die gesetzlichen Bezugspersonen (Beistand) kann eine [Anmeldung beim Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst des Kantons Thurgau](#) erfolgen.

8. Finanzen

Der DaZ-Unterricht gilt als Teil des sonderpädagogischen Angebots und wird entsprechend vom Kanton gemäss § 6 des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz; RB 411.61) über den Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen abgegolten. An den Stichtagen 15. September und 15. Februar werden die anwesenden Kinder und Jugendlichen im Beitragssystem angerechnet (vgl. § 16 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsverordnung; RB 411.661)).

Besonders betroffene Gemeinden können gestützt auf folgende Bestimmungen Gesuche mit Ausweis der Mehrkosten einreichen:

- § 6 Abs. 3 Beitragsgesetz: Befristete Erhöhung des Zuschlags für sonderpädagogische Massnahmen aufgrund nicht beeinflussbarer Faktoren (Bewilligung durch das Departement für Erziehung und Kultur).
- § 11 Beitragsgesetz: Erhöhung der Beiträge, sofern aufgrund nicht beeinflussbarer Faktoren ein Steuerfuss von über 110 % erforderlich würde (Bewilligung durch den Regierungsrat).

9. Einführungsklassen für Fremdsprachige (EfF) / Integrationsklassen

Verschiedene Gemeinden führen Einführungsklassen für Fremdsprachige bzw. Integrationsklassen, in denen Kinder und Jugendliche mit wenigen oder vollständig fehlenden Deutschkenntnissen altersdurchmischte unterrichtet werden. Die Schülerinnen und Schüler besuchen diese in der Regel an vier Vormittagen pro Woche für zwei Semester. Für die restliche Unterrichtszeit sind sie einer Regelklasse zugeteilt.

Je nach Auslastung können Schülerinnen und Schüler aus anderen Schulgemeinden in eine Einführungsklasse aufgenommen werden. Eine Liste dieser Klassen und deren Ansprechpersonen findet sich auf der Webseite des Amts für Volksschule unter [Themen/Dokumente > Flüchtlingsthematik](#).

10. Besuch der Mittelschule

Jugendliche, die aufgrund ihres Alters, ihrer intellektuellen Fähigkeiten und ihrer Vorbildung für eine Mittelschule in Frage kommen, können sich an eine der Kantonsschulen wenden. Die betreffende Schule klärt dann ab, ob und unter welchen Bedingungen der Schüler oder die Schülerin aufgenommen werden kann.

11. Angebote für nicht mehr schulpflichtige Jugendliche

- Eine freiwillige Aufnahme durch die Volksschulen ist möglich. Für diese Jugendlichen besteht keine Schulpflicht mehr. In der Beitragsberechnung werden diese Schülerinnen und Schüler miteinbezogen. Funktioniert die Beschulung nicht wunschgemäss, kann sie deshalb wieder abgebrochen werden.
- Seit März 2015 besteht in Weinfelden eine **Schule für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) der Peregrina-Stiftung**. Während 26 Lektionen pro Woche werden Deutsch, Mathematik, Geographie, Allgemeinbildung, Malen/Werken, Sport/Musik sowie Kochen/Putzen unterrichtet. Analphabeten lernen in einer speziellen Alphabetisierungsklasse. An einem der freien Nachmittage nehmen die UMA an den Wald- und Naturschutzzeitsätzen teil.
- Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB) betreibt mit finanzieller Unterstützung des Migrationsamts das Pilotprojekt **«Integrationsangebot DaZ am GBW»** am Gewerblichen Bildungszentrum in Weinfelden (GBW). Die Klasse ist mit 16 Teilnehmerinnen und Teilnehmern voll belegt. Das Projekt läuft bis Juni 2016. Über allfällige Folgeprojekte ist noch nicht entschieden.

12. Auskunfts- und Beratungsstellen

Schulfragen

- Amt für Volksschule, [Schulpsychologie und Schulberatung](#), info-spb@tg.ch
 - Regionalstelle Amriswil, 058 345 74 60
 - Regionalstelle Frauenfeld, 058 345 74 30
 - Regionalstelle Kreuzlingen, 058 345 74 80

6/7

- Amt für Volksschule, [Schulentwicklung](#)
Kontaktstelle für Deutsch als Zweitsprache/Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur, 058 345 58 14, priska.reichmuth@tg.ch

Asylwesen

- Peregrina-Stiftung, [Durchgangsheime und Flüchtlingsbegleitung](#)
Häberlinstrasse 19, 8502 Frauenfeld, 052 720 77 72
peregrina-stiftung@peregrina-stiftung.ch
- Sozialamt des Kantons Thurgau, [Asylkoordination](#)
(Aufenthalt, Finanzierung, Krankenkasse/Arztwahl, Zuständigkeit, Arbeit, Rückkehrhilfe, Rückkehrberatung)
St. Gallerstrasse 1, Frauenfeld, 058 345 68 20

Integration

- Migrationsamt des Kantons Thurgau, Fachstelle Integration
(Koordination der Umsetzung des kantonalen Integrationsprogrammes)
Schlossmühlestrasse 7, Frauenfeld, 058 345 67 67

Bei den regionalen Kompetenzzentren und Fachstellen Integration erhalten Migrantinnen und Migranten niederschwellige Beratung zur Alltagsbewältigung, zum Erwerb der deutschen Sprache und zur beruflichen und sozialen Integration. Politische Gemeinden, Schulgemeinden und private Anbieter erhalten Informationen zu ihren Projektvorhaben und zur Zielgruppenerreichung.

- Fachstelle Integration
Arbonerstrasse 2, 8580 [Amriswil](#)
071 414 12 34
- Fachstelle Integration
Walhallastrasse 2, 9320 [Arbon](#)
071 447 61 63
- Kompetenzzentrum Integration
Bezirk Frauenfeld
Kasernenplatz 4, 8500 [Frauenfeld](#)
052 724 56 60
- Kompetenzzentrum Integration
Bezirk Kreuzlingen
Marktstrasse 4, 8280 [Kreuzlingen](#)
071 677 62 34
- Kompetenzzentrum Integration
Bezirk Münchwilen
Gemeindehaus, Kirchplatz 5
8370 [Sirnach](#)
071 969 34 80
- Fachstelle Integration
Bahnhofstrasse 2, Postfach 224
8590 [Romanshorn](#)
071 466 83 06
- Kompetenzzentrum Integration
Bezirk Weinfelden
Frauenfelderstrasse 10
8570 [Weinfelden](#)
071 626 83 6

Gesundheitswesen

- Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste
Schützenstrasse 15, 8570 Weinfelden, 071 686 47 00
[Sprechstunde für Traumafolgestörungen](#) (Anmeldeformular)
- Transkulturelle Sprechstunde für Kinder- und Jugendpsychiatrie
Clenia Littenheid AG, Konradstrasse 15, 9573 Littenheid, 071 929 60 06
(insbesondere für eritreische Kinder und Familien sowie für Fachpersonen, die mit ihnen arbeiten)

Interkulturelles Dolmetschen

- verdi° – Interkulturelles Dolmetschen in der Ostschweiz:
Rorschacher Strasse 1, Postfach 61, 9004 St. Gallen, 0848 28 33 90,
verdi@verdi-ost.ch

Nützliche Links und Materialien

- **Hochschule für Heilpädagogik**
[„TIPPS FÜR DIE SCHULE“ Hinweise für die Unterstützung von Kindern aus Kriegsgebieten in unseren Schulen1](#)
- Informationsbroschüre zur posttraumatischen Belastungsstörung: [„Wenn das Vergessen nicht gelingt“](#), Schweizerisches Rotes Kreuz, 2014 (32 Seiten, in 10 Sprachen), kostenlos
- Schulpsychologischer Dienst der Stadt Zürich
[Informationsblatt "Traumatische Ereignisse"](#), in Deutsch und in fünf weiteren Sprachen (Englisch, Französisch, Portugiesisch, Serbokroatisch und Türkisch)
- [Staatsekretariat für Migration \(SEM\)](#)
[Kurzinformationen](#): Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B), vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F), Vorläufig Aufgenommene (Ausweis F)

Weiterbildung für Lehrpersonen

- Pädagogische Hochschule Thurgau: [DaZ-Weiterbildung](#)
- Hochschule für Heilpädagogik, Zürich: [Theorie und praktische Anwendung der Traumapädagogik](#)